



Gemeinde  
**Eschenbach**  
Luzern

# **Betriebskonzept Videoüberwachung Gemeinde Eschenbach**

gültig ab 1. November 2025

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
1 Zweck und Zuständigkeit.....	3
2 Verhältnismässigkeit.....	3
3 Bekanntgabe .....	3
4 Weitergabe von Aufzeichnungen .....	3
5 Informationspflicht an Betroffene .....	4
6 Vernichtung .....	4
7 Datenschutz .....	4
8 Inkrafttreten .....	4

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 4 Abs. 2 Gesetz über die Videoüberwachung und § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung:

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **1 Zweck und Zuständigkeit**

Der Gemeinderat Eschenbach entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen sowie den Schutz von besonders schützenswerten Objekten vor Vandalismus.

Zugriff auf die Kamerasoftware hat die Abteilungsleitung Infrastruktur der Gemeinde Eschenbach, die Schulleitung Eschenbach sowie eine Person des Schulsekretariats. Bei Vergehen und Verbrechen wird die Videoüberwachung in Koordination mit der Polizei des Kantons Luzern ausgewertet.

### **2 Verhältnismässigkeit**

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Artikel 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen.

### **3 Bekanntgabe**

Die Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen am Ort, der überwacht wird, erkennbar zu machen.

Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen (Anhang 1) und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

### **4 Weitergabe von Aufzeichnungen**

Aufzeichnungen dürfen nur anderen Organen bekannt gegeben werden:

- a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, so weit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

## **5 Informationspflicht an Betroffene**

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt.

## **6 Vernichtung**

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 4 weitergegeben werden.

Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.

Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

## **7 Datenschutz**

Es haben nur eine geringe Anzahl Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung sowie der Schulverwaltung Zugriff zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Rechts und des Datenschutzgesetzes vorbehalten.

## **8 Inkrafttreten**

Dieses Betriebskonzept tritt am 1. November 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Eschenbach 30. Oktober 2025

**GEMEINDERAT ESCHENBACH**






  
Nicole Lüthy  
Gemeindepräsidentin


  
Roland Studer  
Gemeindeschreiber

Anhang 1

**Liste Videoüberwachungsanlagen Eschenbach**

Stand 01.10.2025

Standort	Überwachungs- bereich	Aufzeichnung	Foto
Schulhaus Neuheim	Eingang Erdgeschoss	ja	
Schulhaus Neuheim	Velounterstand	Ja	
Turnhalle Neuheim	Turnhallendach (2 Kameras)	ja	
Schulhaus Lindenfeld	Velounterstand	ja	
Schulhaus Hübeli	Velounterstand	ja	

<b>Schulhaus Hübeli</b>	<b>Durchgang Schulhaus/Turnhalle</b>	ja	
<b>Unterführung Rothenburgstrasse</b>	<b>Überwachung Unterführung</b>	ja	